

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

161

Nr. 9

Berlin, den 25. September 2019

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Änderung der Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 14. Dezember 2012	163
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus.....	163
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über Finanz- und Haushaltsfragen für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus.....	165
Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz...	166
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990.....	169

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Umgliederung von Kirchengemeinden aus dem Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg in den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz und in den Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz und Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg mit dem Evangelischen Kirchenkreis Cottbus.....	170
Urkunde über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Lauta-Dorf und Großkoschen, beide Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, zu einem Pfarrsprengel	170
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Berlin-Nordend, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost.....	171
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Berlin-Hohenschönhausen, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost.....	171
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Klein-Mutz, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland.....	171
Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Blankenfelde und Jühnsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming.....	172
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Börnicke-Kienberg und der Kirchengemeinden Grünefeld, Paaren und Perwenitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, zu einem Pfarrsprengel, sowie über die Veränderung pfarramtlicher Verbindungen in den Pfarrsprengeln Paaren und Bötzwow, beide Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Paaren, Perwenitz und Pausin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Börnicke-Kienberg und der Kirchengemeinde Grünefeld, beide Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, zu einem Pfarrsprengel.....	172
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Leuthen-Schorbus und der Kirchengemeinden Cottbus-Süd, Groß Gaglow und Hänchen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Groß Gaglow und Hänchen zu einem Pfarrsprengel.....	173

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln.....	173
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln.....	174
Berichtigung (bzgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 7-8/2019 S. 143).....	175

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen.....	175
Erneute Ausschreibung einer Pfarrstelle.....	179
Ausschreibung einer Stelle im Bereich des diakonisch-gemeindepädagogischen Dienstes.....	180
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle.....	180
Ausschreibung einer Stelle als Studienleitung (m/w/d) für Evangelische Jugendarbeit Schwerpunkt Beratung und Begleitung der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen.....	181

IV. Personalmeldungen

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Änderung der Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 14. Dezember 2012

Vom 14. Juni 2019

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 14 des Kirchengesetzes über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Finanzgesetz) vom 17. April 2007 (KABL. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2018 (KABL. S. 200), im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuss der Landessynode die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Ordnung des Finanzwesens der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 14. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 14. September 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „700“ wird durch die Angabe „675“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 3 lit. b) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „78.280“ wird durch die Angabe „103.310“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „98.000“ wird durch die Angabe „112.120“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „106.460“ wird durch die Angabe „109.500“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „Senftenberg-Spremberg 42.190 €“ wird gestrichen.
3. In der Anlage zu § 1 Absatz 3 wird die Nummer 3 wie folgt geändert:
 - a) In der Position „Gemeindegliederschlüssel 675“ wird die Angabe „Cottbus“ gestrichen.
 - b) Unter der Position „Gemeindegliederschlüssel 675“ wird eine neue Position „Gemeindegliederschlüssel 650“ mit der Angabe „Cottbus“ eingefügt.
 - c) In der Position „Gemeindegliederschlüssel 600“ wird die Angabe „Senftenberg-Spremberg“ gestrichen.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2019

Kirchenleitung
Dr. Markus *Dröge*

(L. S.)

*

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus

Vom 14. Juni 2019

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABL.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (KABL. S. 238), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Absatz 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Präambel

Mit dem 1. Januar 2020 bilden Kirchengemeinden des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg und alle Kirchengemeinden des ehemaligen Evangelischen Kirchenkreises Cottbus den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus. Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche, das Evangelium auszurichten, in seinem Bereich wahr. Er ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Einrichtungen. In ihm gewinnen Zeugnis und Dienst der Gemeinde Jesu Christi Gestalt. Er ermutigt und stärkt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Dabei ist er in besonderer Weise der Verkündigung durch Wort und Dienst, Musik und Seelsorge verpflichtet.

§ 1

Kreissynode

- (1) Die Amtszeit der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung im Frühjahr 2020.
- (2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kreissynode muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 2**Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden als Mitglieder der Kreissynode**

(1) Im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus sind die Kirchengemeinden zu Wahlbereichen zusammengefasst. Die Zusammensetzung der Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

(2) Die Gemeindekirchenräte jedes in der Anlage bestimmten Wahlbereiches wählen in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder der Wahlbereiche Mitglieder der Kreissynode. Die Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte können einvernehmlich ein anderes Wahlverfahren vereinbaren. In Wahlbereichen

- mit bis zu 900 Gemeindegliedern wird ein Mitglied,
- mit 901 bis 2.000 Gemeindegliedern werden zwei Mitglieder,
- mit 2.001 bis 3.000 Gemeindegliedern werden drei Mitglieder,
- mit mehr als 3.000 Gemeindegliedern werden vier Mitglieder

der Kreissynode gewählt. Stichtag für die Feststellung der Gemeindegliederzahlen in den Wahlbereichen ist der 31. Dezember 2018.

§ 3**Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst als Mitglieder der Kreissynode**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst sind Mitglieder der Kreissynode gemäß Artikel 43 Absatz 2 Nummer 2 der Grundordnung. Ist die Pfarrstelle mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen nach Artikel 16 Absatz 3 der Grundordnung gemeinsam verwaltet, entscheidet der Gemeindekirchenrat nach Anhörung beider unabhängig vom Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, wer von beiden Mitglied der Kreissynode wird; die andere Person ist Ersatzmitglied und gleichzeitig Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 4**Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis als Mitglieder der Kreissynode**

Vor der Neubildung der Kreissynode werden durch den Kreiskirchenrat bis zu acht Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) gewählt. Die Arbeitsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 5**Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder der Kreissynode**

Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4

berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Artikels 43 Absatz 3 der Grundordnung zu beachten. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene Jugendliche sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

§ 6**Stellvertretung der Kreissynodalen**

Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2, 4 und 5 sind bis zu zwei stellvertretende Mitglieder zu benennen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 7**Kreiskirchenrat**

(1) Die erste reguläre Kreissynode wählt den Kreiskirchenrat entsprechend Artikel 52 Absatz 3 der Grundordnung.

(2) Mindestens drei Mitglieder des Kreiskirchenrates müssen zum 31. Dezember 2019 Mitglieder des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremburg gewesen sein. Das Präsidium der Kreissynode stellt durch die Gestaltung des Wahlverfahrens die Anforderung aus Satz 1 sicher.

(3) Der Kreiskirchenrat besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- der oder dem Präses der ersten Kreissynode,
- der stellvertretenden Superintendentin oder dem stellvertretenden Superintendenten,
- bis zu zwei weiteren Pfarrerinnen oder Pfarrern,
- bis zu drei Mitgliedern, die hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken tätig sind, entsprechend Artikel 52 Absatz 1 Nr. 5 der Grundordnung,
- sowie bis zu acht Mitgliedern, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind.

(4) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter der Mitgliedern des Kreiskirchenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

§ 8**Stellvertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats**

Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Absatz 1 Nummern 4 bis 6 der Grundordnung können stellvertretende Mitglieder gewählt werden, die in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig werden können.

§ 9**Übergangsregelungen**

(1) Bis zur Neukonstituierung der Kreissynode nimmt der um die Mitglieder des Kreiskirchenrats des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremburg, die im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus wohnhaft sind, ergänzte Kreiskirchenrat die Aufgaben der Kreissynode wahr.

(2) Bis zur Neukonstituierung des Kreiskirchenrats nimmt der um die Mitglieder des Kreiskirchenrats des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremburg, die im erweiterten Evangelischen Kirchenkreis Cottbus wohnhaft sind, ergänzte Kreiskirchenrat die Aufgaben des Kreiskirchenrats wahr.

(3) Bis zur Bildung der ersten regulären Kreissynode treten an die Stelle der Kreiskirchlichen Ausschüsse die um die Mitglieder der kreiskirchlichen Ausschüsse des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremburg, die im Evangelischen Kirchenkreis Cottbus wohnhaft sind, ergänzten kreiskirchlichen Ausschüsse. Der Vorsitz wird von den bisherigen Vorsitzenden gemeinsam wahrgenommen.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

(2) Die Kreissynode beschließt bis zum 30. April 2024 eine Satzung nach Artikel 43 Absatz 4 der Grundordnung.

Berlin, den 14. Juni 2019

Az.: 1403-00:040

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.) Dr. Markus Dröge

Anlage

Wahlbereiche des Kirchenkreises Cottbus

1. Evangelische Kirchengemeinde Drebkau-Steinitz-Kausche
2. Kirchengemeinde Döbern, Kirchengemeinde Eichwege, Evangelische Kirchengemeinde Groß Kölzig, Kirchengemeinde Hornow
3. Evangelische Kreuzkirchengemeinde Spremburg, Kirchengemeinde Groß Luja, Kirchengemeinde Graustein
4. Evangelische Michaels-Kirchengemeinde Spremburg, Evangelische Kirchengemeinde Klein Döbbern
5. Evangelische Auferstehungsgemeinde Spremburg
6. Kirchengemeinde Welzow, Kirchengemeinde Proschim, Kirchengemeinde Lieske, Kirchengemeinde Greifenhain, Kirchengemeinde Neupepershain, Kirchengemeinde Ressen

7. Evangelische Kirchengemeinde St. Nikolai Cottbus
8. Kirchengemeinde Briesen, Kirchengemeinde Fehrow
9. Kirchengemeinde Burg
10. Kirchengemeinde Cottbus-Süd, Evangelische Kirchengemeinde Leuthen-Schorbus, Kirchengemeinde Groß Gaglow, Kirchengemeinde Hänchen, Evangelische Kirchengemeinde Kahren-Komptendorf
11. Kirchengemeinde Dissen, Kirchengemeinde Sielow
12. Kirchengemeinde Peitz, Kirchengemeinde Drachhausen
13. Kirchengemeinde Jänschwalde, Kirchengemeinde Drewitz, Kirchengemeinde Heinersbrück, Kirchengemeinde Tauer
14. Evangelische Klosterkirchengemeinde Cottbus
15. Kirchengemeinde Kolkwitz, Kirchengemeinde Gulben
16. Kirchengemeinde Papitz, Kirchengemeinde Krieschow
17. Lutherkirchengemeinde Cottbus
18. Kirchengemeinde Werben
19. Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Forst (Lausitz)
20. Evangelische Kirchengemeinde Region Guben

*

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über Finanz- und Haushaltsfragen für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus

Vom 14. Juni 2019

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (KABl. S. 238), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Absatz 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode und des Ständigen Haushaltsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Präambel

Ziel dieser Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung über Finanz- und Haushaltsfragen ist der ver-

antwortliche Umgang mit den dem Evangelischen Kirchenkreis Cottbus anvertrauten finanziellen Mitteln. Diese Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung ist von dem Gedanken des solidarischen Teilens von Mitteln und Belastungen zwischen den Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus geleitet.

§ 1

Finanzanteile

- (1) Für Personalausgaben des Kirchenkreises werden 75 % der Finanzanteile verwendet.
- (2) Für Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung werden 10 % der Finanzanteile verwendet, wovon die Kirchengemeinden 70 % auf der Basis der Brutto Grundfläche der Gebäude erhalten. Hierbei werden lediglich Gebäude des nicht realisierbaren Anlagevermögens, sowie Gemeinde- und Pfarrhäuser, Gemeindegemeinschaften, Tagungshäuser, Kindertagesstätten sowie Verwaltungsgebäude berücksichtigt, sofern keine Mieteinnahmen erzielt werden.
- (3) Für Sachausgaben werden 15 % der Finanzanteile verwendet, wovon die Kirchengemeinden 65 % anhand der Gemeindegliederzahlen erhalten.

§ 2

Pfarrdienstwohnungen

- (1) Jede Kirchengemeinde, die eine Pfarrdienstwohnung für eine besetzte oder für eine im Stellenplan des Kirchenkreises als besetzbar ausgewiesene Pfarrstelle zu unterhalten hat, erhält für die Erhaltung der Pfarrdienstwohnungen pro Jahr 3.600 €. Werden für zeitweilig nicht als Pfarrdienstwohnung genutzte Wohnungen Mieteinnahmen erzielt, werden diese von diesem Betrag abgezogen.
- (2) Wird die Pfarrdienstwohnung in einer Kirchengemeinde von der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht genutzt, und die Pfarrbesoldung gemäß der Besoldungstabelle „ohne Dienstwohnung“ gezahlt, gibt es keine über Absatz 1 hinausgehende Zahlung des Kirchenkreises.
- (3) Die Mittel für die Pfarrdienstwohnungen dienen dem Unterhalt und der Sicherung der Pfarrdienstwohnungen. Die Tilgung von Krediten aus früheren Jahren mit diesen Mitteln ist möglich.
- (4) Mittel aus den vom Kirchenkreis zentral verteilten Anteilen für Bau und Bauunterhaltung werden nicht für Pfarrdienstwohnungen vergeben. Bei Grundsanierungen sind Ausnahmen von dieser Bestimmung möglich.
- (5) Sofern notwendig, stellt der Kirchenkreis zinsgünstige Kirchenkreisdarlehen für Bau und Bauunterhaltung der Pfarrdienstwohnungen für die Kirchengemeinden bereit.

§ 3

Kreiskirchlicher Stellenplan

Es wird ein kreiskirchlicher Stellenplan aufgestellt. Eine buchungstechnische Zuordnung der Personalkostenanteile an die Kirchengemeinden unterbleibt.

§ 4

Finanzsatzung

Die Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Cottbus vom 8. März 2008 tritt zum 31. Dezember 2019 außer Kraft. Der Evangelische Kirchenkreis Cottbus wird bis zum 1. Januar 2024 eine neue Finanzsatzung erarbeiten.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten einer Kreiskirchlichen Finanzsatzung, spätestens jedoch am 31. Dezember 2023, außer Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2019

Az.: 1403-00:040

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.)

Dr. Markus Dröge

*

Strukturanpassungs- und Erprobungsverordnung für den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz

Vom 14. Juni 2019

Aufgrund von § 1 des Strukturanpassungs- und Erprobungsgesetzes (StrErpG) vom 16. November 1996 (KABl.-EKiBB S. 172), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2012 (KABl. S. 238), hat die Kirchenleitung auf Vorschlag der beteiligten Kreissynoden unter Beachtung von § 2 Absatz 1 StrErpG mit Zustimmung des Ständigen Ordnungsausschusses der Landessynode für den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1**Kreissynode**

(1) Die Amtszeit der ersten Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Niederlausitz beginnt mit ihrer konstituierenden Sitzung im Frühjahr 2020.

(2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Kreissynode muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Kreissynode.

§ 2**Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden als Mitglieder der Kreissynode**

(1) Im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz sind die Kirchengemeinden zu Wahlbereichen zusammengefasst. Die Zusammensetzung der Wahlbereiche ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

(2) Die Gemeindeglieder jedes in der Anlage 1 bestimmten Wahlbereiches wählen in gemeinsamer Sitzung aus dem Kreis der Gemeindeglieder der Wahlbereiche Mitglieder der Kreissynode. Die Vorsitzenden der Gemeindeglieder können einvernehmlich ein anderes Wahlverfahren vereinbaren. In Wahlbereichen

mit bis 900 Gemeindegliedern wird ein Mitglied,

mit 901 bis 2.000 Gemeindegliedern werden zwei Mitglieder,

mit mehr als 2.000 Gemeindegliedern werden drei Mitglieder

der Kreissynode gewählt. Stichtag für die Feststellung der Gemeindegliederzahlen in den Wahlbereichen ist der 31. Dezember 2018.

§ 3**Kirchengemeindliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst als Mitglieder der Kreissynode**

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst jedes in der Anlage 2 bestimmten Wahlbereichs wählen jeweils die Hälfte ihrer Anzahl als Mitglieder der Kreissynode. Bei ungeraden Zahlen wird aufgerundet. Die nicht Gewählten sind Ersatzmitglieder für den Wahlbereich in der Reihenfolge der Stimmenzahl; wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst unabhängig von ihrer Kandidatur.

(2) Ist eine Pfarrstelle mit zwei Personen besetzt oder wird sie von zwei Personen nach Artikel 16 Absatz 3 der Grundordnung verwaltet, entscheidet der Gemeindegliederkirchenrat nach Anhörung beider unabhängig vom Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, wer von beiden zur Wahl steht.

§ 4**Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis als Mitglieder der Kreissynode**

Vor der Neubildung der Kreissynode werden durch den Kreiskirchenrat bis zu acht Mitglieder der Kreissynode nach Artikel 43 Absatz 2 Nummer 3 der Grundordnung (andere im Kirchenkreis beruflich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) gewählt. Die Arbeitsbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 5**Vom Kreiskirchenrat berufene Mitglieder der Kreissynode**

(1) Der Kreiskirchenrat kann Kreissynodale bis zu einem Fünftel der Zahl der Kreissynodalen nach §§ 2 bis 4 berufen. Bei der Entscheidung über die Berufungen hat der Kreiskirchenrat den Grundsatz des Artikels 43 Absatz 3 der Grundordnung zu beachten. Bei der Auswahl der zu Berufenen sollen die Regionen des Kirchenkreises angemessen berücksichtigt werden. Unter ihnen sollen zwei vom Kreisjugendkonvent vorgeschlagene Jugendliche sein, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung mindestens 16 Jahre alt sein müssen.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent ist Mitglied der Kreissynode.

§ 6**Stellvertretung der Kreissynodalen**

Für jedes ordentliche Mitglied der Kreissynode nach §§ 2, 4 und 5 sind bis zu zwei stellvertretende Mitglieder zu benennen, die gleichzeitig Ersatzmitglieder sind. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Kreissynode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Ersatzmitgliedschaft der kirchengemeindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindlichen Pfarrdienst richtet sich nach § 3 Absatz 1 Satz 3.

§ 7**Kreiskirchenrat**

(1) Die erste reguläre Kreissynode wählt den Kreiskirchenrat entsprechend Artikel 52 Absatz 3 der Grundordnung.

(2) Mindestens zwei Mitglieder des Kreiskirchenrates müssen zum 31. Dezember 2019 Mitglieder des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremburg gewesen sein. Das Präsidium der Kreissynode stellt durch die Gestaltung des Wahlverfahrens die Anforderung aus Satz 1 sicher.

(3) Der Kreiskirchenrat besteht aus 15 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- der oder dem Präses der ersten Kreissynode,
- der stellvertretenden Superintendentinnen oder dem stellvertretenden Superintendenten,
- bis zu zwei weiteren Pfarrerrinnen oder Pfarrern,
- bis zu drei Mitgliedern, die hauptberuflich bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken tätig sind, entsprechend Artikel 52 Absatz 1 Nr. 5 der Grundordnung,
- sowie bis zu acht Mitgliedern, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sind.

(4) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern des Kreiskirchenrats muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl.

§ 8

Stellvertretung der Mitglieder des Kreiskirchenrats

Für die Mitglieder des Kreiskirchenrats nach Artikel 52 Absatz 1 Nrn. 4 bis 6 der Grundordnung können stellvertretende Mitglieder gewählt werden, die in der Reihenfolge ihrer Wahl bei einer Verhinderung ordentlicher Mitglieder ihrer jeweiligen Gruppe tätig werden können.

§ 9

Begriffsbestimmung

Bei den Pfarrstellen im Sinne dieser Satzung ist die Zahl der Pfarrstellen der Kirchengemeinde maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Wahl besetzt sind zuzüglich der Pfarrstellen, die zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt, aber haushaltsrechtlich als besetzbar ausgewiesen sind. Die nach Satz 1 maßgebliche Zahl der Pfarrstellen gilt für die gesamte Amtszeit der Kreissynode. Veränderungen dieser Zahl während der Amtszeit der Kreissynode bleiben ohne Auswirkung auf die Zahl der gewählten Kreissynodalen. Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Kreissynodalen.

§ 10

Übergangsregelungen

(1) Bis zur Neukonstituierung der Kreissynode nimmt der um die Mitglieder des Kreiskirchenrats des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, die im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz wohnhaft sind, ergänzte Kreiskirchenrat die Aufgaben der Kreissynode wahr.

(2) Bis zur Neukonstituierung des Kreiskirchenrats nimmt der um die Mitglieder des Kreiskirchenrats des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, die im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz wohnhaft sind, ergänzte Kreiskirchenrat die Aufgaben des Kreiskirchenrats wahr.

(3) Bis zur Bildung der ersten regulären Kreissynode treten an die Stelle der Kreiskirchlichen Ausschüsse die um die Mitglieder der kreiskirchlichen Ausschüsse des früheren Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg, die im Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz wohnhaft sind, ergänzten kreiskirchlichen Ausschüsse. Der Vorsitz wird von den bisherigen Vorsitzenden gemeinsam wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt spätestens am 30. Juni 2023 außer Kraft.

(2) Die Kreissynode beschließt bis zum 30. April 2023 eine Satzung über ihre Zusammensetzung.

Berlin, den 14. Juni 2019

Az.: 1403-00:040

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.) Dr. Markus Dröge

Anlage 1

1. Altdöbern: Kirchengemeinden: Altdöbern, Gräbendorfer See
2. Betten: Kirchengemeinden: Betten, Deutsch-Lieskau, Göllnitz, Lipten, Dollenchen, Sallgast
3. Calau: Kirchengemeinden: Calau, Bronkow, Groß Jehser, Groß Mehßow, Buckow, Gollnitz, Kemmen, Zinnitz
4. Dahme-Berste-Land: Kirchengemeinden: Golßen, Altgolßen, Falkenhain, Jetsch, Zützen, Krosen, Drahnisdorf, Waldow
5. Doberlug: Kirchengemeinden: Doberlug, Lugau, Eichholz, Fischwasser, Lindena, Friedersdorf, Rückersdorf, Gruhno, Oppelhai
6. Finsterwalde: Kirchengemeinden: Finsterwalde, Münchhausen
7. Finsterwalde-Süd: Kirchengemeinden: Katharinenkirchengemeinde Finsterwalde und Umland
8. Görldorf: Kirchengemeinden: Görldorf-Frankendorf, Goßmar, Schlabendorf, Beesdau, Egsdorf, Terpt, Duben, Hindenberg, Stöbritz
9. Großräschen: Kirchengemeinde: Großräschen
10. Groß Leuthen/Zaue 1: Hoffnungskirchengemeinde Groß Leuthen und Umland Zaue, Mittweide
11. Kirchhain: Kirchengemeinde: Kirchhain, Franke
12. Klettwitz: Kirchengemeinden: Klettwitz, Freienhufen, Saalhausen, Wormlage
13. Krausnick: Kirchengemeinden: Krausnick, Neu Schadow, Neu Lübbenau, Schlepzig

14. Langengrassau: Kirchengemeinden: Langengrassau, Gehren, Walddrehna, Pitschen
15. Sedlitz: Kirchengemeinden: Großkoschen, Sedlitz
16. Luckau: Kirchengemeinden: Luckau, Cahnsdorf, Pelkwitz, Gießmannsdorf, Kreblitz, Zieckau, Kümmeritz
17. Lübben-Stadt: Kirchengemeinde: P.-Gerhardt-Kirchengemeinde Lübben
18. Lübben-Land: Kirchengemeinden: Lübben-Land, Niewitz
19. Lübbenau: Kirchengemeinden: Lübbenau, Groß Lübbenau, Bischdorf
20. Lübbenau-Neustadt: Kirchengemeinden: Lübbenau-Neustadt, Kittlitz, Zerkwitz
21. Massen: Kirchengemeinden: Massen, Breitenau, Drehna, Babben, Crinitz, Weißack, Gahro
22. Neu Zauche: Kirchengemeinde: Neu Zauche
23. Senftenberg: Kirchengemeinden: Senftenberg, Brieske
24. Sonnewalde: Kirchengemeinde: Sonnewalde
25. Straupitz: Kirchengemeinden: Straupitz, Mochow
26. Trebbus: Kirchengemeinden: Hoffnungskirchengemeinde Trebbus und Umland, Buchhain, Nexdorf, Prießen
27. Tröbitz: Kirchengemeinden: Tröbitz, Schadewitz, Schilda, Schönborn
28. Vetschau: Kirchengemeinden: Vetschau, Kalkwitz, Sasselben

Anlage 2

1. Calau: Pfarrstellen Calau, Lübbenau, Lübbenau-Neustadt, Vetschau
2. Doberlug-Kirchhain: Pfarrstellen Doberlug, Kirchhain, Trebbus, Tröbitz
3. Finsterwalde: Pfarrstellen Betten, Finsterwalde, Finsterwalde-Süd, Massen, Sonnewalde,
4. Luckau: Pfarrstellen Dahme-Berste-Land (1+2), Langengrassau, Luckau
5. Lübben: Pfarrstellen Krausnick, Krugau, Lübben, Neu-Zauche, Straupitz, Zaue
6. Senftenberg: Pfarrstellen Altdöbern, Großbränschen, Klettwitz, Lauta, Senftenberg (1+2)

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990

Vom 23. August 2019

Die Kirchenleitung hat aufgrund der §§ 6, 10 und 13 der Kirchenbeamtenbesoldungsverordnung der EKU in der Fassung vom 1. März 2013 (ABl. EKD S. 83) beschlossen:

§ 1

In der Rechtsverordnung über die Besoldungstabellen für Pfarrer, Prediger und Kirchenbeamte für die Jahre 1987 bis 1990 vom 27. Februar 1990 (KABl.-EKiBB S. 34), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 15. Juni 2018 (KABl. S. 139), die gemäß § 18 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (KABl. 2017 S. 42) i. V. m. § 8 des Kirchengesetzes zur Zustimmung und Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 27. Oktober 2016 (KABl. S. 56) weiter gilt, wird § 11 in Abschnitt I „Besoldungsordnungen A und B“ im Bereich der Zwischenüberschrift „Besoldungsordnung A – aufsteigende Gehälter –“ wie folgt geändert:

Im Abschnitt „Gehobener Dienst“ werden bei der Überschrift „Besoldungsgruppe A 13“ beim Unterpunkt „Lehrer im Kirchendienst³⁾“ die Fußnote ³⁾ und der Text der beiden folgenden Spiegelstriche gestrichen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft.

Berlin, 23. August 2019

Kirchenleitung
(L. S.) Dr. Markus Dröge

II. Bekanntmachungen

U r k u n d e über die Umgliederung von Kirchengemeinden aus dem Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg in den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz und in den Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz und Vereinigung des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg- Spremberg mit dem Evangelischen Kirchenkreis Cottbus

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159; ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. April 2018 (KABL. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Martin-Luther-Kirchengemeinde Brieske und die Evangelischen Kirchengemeinden Großräschen, Klettwitz, Sedlitz und Senftenberg und die Kirchengemeinden Großkoschen, Freienhufen, Wormlage und Saalhausen werden aus dem Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg ausgegliedert und in den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz eingegliedert.

(2) Die Kirchengemeinden Lautawerk und Lautadorf werden aus dem Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg ausgegliedert und in den Evangelischen Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz eingegliedert.

§ 2

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg wird mit dem Evangelischen Kirchenkreis Cottbus vereinigt.

(2) Der vereinigte Kirchenkreis trägt den Namen „Evangelischer Kirchenkreis Cottbus“.

§ 3

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Cottbus ist Rechtsnachfolger des Evangelischen Kirchenkreises Senftenberg-Spremberg.

(2) Die mit dem Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg bestehenden Beschäftigungsverhältnisse gehen auf den Evangelischen Kirchenkreis Cottbus über, mit Ausnahme der Beschäftigungsverhältnisse, deren örtlicher Tätigkeitsbereich die unter § 1 Absatz 1 ausgegliederten Kirchengemeinden sind sowie der Ephoralsekretärin und der Mitarbeitenden

der Evangelischen Jugendbegegnungsstätte „Schalom“. Diese Beschäftigungsverhältnisse gehen vom Evangelischen Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg auf den Evangelischen Kirchenkreis Niederlausitz über und werden mit diesem fortgesetzt.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2019

Az.: 1403-00:040

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.)

Dr. Markus Dröge

*

U r k u n d e über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinden Lauta-Dorf und Großkoschen, beide Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABL.-EKiBB S. 159, ABL.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABL. S. 74), beschlossen:

§ 1

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Lauta-Dorf und der Kirchengemeinde Großkoschen, beide Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, zum Pfarrsprengel Lauta (-Dorf) wird aufgehoben.

§ 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Lauta (-Dorf) wird auf die Kirchengemeinde Lauta-Dorf übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 5. September 2019

Az.: 1403-00:040

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Änderung des Namens der
Kirchengemeinde Berlin-Nordend,
Evangelischer Kirchenkreis
Berlin Nord-Ost

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Berlin-Nordend, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Nordend“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Berlin, den 15. August 2019

Az.: 1000-01:39/019

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Änderung des Namens der
Kirchengemeinde Berlin-
Hohenschönhausen, Evangelischer
Kirchenkreis Berlin Nord-Ost

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Berlin-Hohenschönhausen, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Hohenschönhausen“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Berlin, den 15. August 2019

Az.: 1000-01:39/023

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Änderung des Namens der
Kirchengemeinde Klein-Mutz,
Evangelischer Kirchenkreis
Oberes Havelland

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Klein-Mutz, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Klein-Mutz“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Berlin, den 20. August 2019

Az.: 1000-01:64/033-60.08

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die Vereinigung
der Kirchengemeinden Blankenfelde
und Jühnsdorf, beide Evangelischer
Kirchenkreis Zossen-Fläming

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinde Blankenfelde und die Kirchengemeinde Jühnsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Blankenfelde-Jühnsdorf“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Berlin, den 3. September 2019

Az.: 1002-01:0545

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Börnricke-Kienberg und der
Kirchengemeinden Grünefeld, Paaren
und Perwenitz, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Nauen-Rathenow,
zu einem Pfarrsprengel,
sowie
über die Veränderung pfarramtlicher
Verbindungen in den Pfarrsprengeln
Paaren und Bötzw, beide
Evangelischer Kirchenkreis
Nauen-Rathenow,
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Kirchengemeinden
Paaren, Perwenitz und Pausin,
sämtlich Evangelischer Kirchenkreis
Nauen-Rathenow,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Evangelischen
Kirchengemeinde Börnicke-Kienberg
und der Kirchengemeinde Grünefeld,
beide Evangelischer Kirchenkreis
Nauen-Rathenow,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Börnicke-Kienberg, die Kirchengemeinde Grünefeld, die Kirchengemeinde Paaren und die Kirchengemeinde Perwenitz, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, werden dauernd zum Pfarrsprengel Glien verbunden.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinde Pausin wird aus dem Pfarrsprengel Paaren ausgegliedert und in den Pfarrsprengel Bötzw eingegliedert.

(2) Der Pfarrsprengel Bötzw besteht aus den Kirchengemeinden Bötzw, Wansdorf und Pausin.

§ 3

Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Börnicke-Kienberg und der Kirchengemeinde Grünefeld, beide Evangelischer Kirchenkreis

Nauen-Rathenow, zum Pfarrsprengel Grünefeld wird aufgehoben.

§ 4

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinden Paaren, Perwenitz und Pausin, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Nauen-Rathenow, zum Pfarrsprengel Paaren wird aufgehoben.

§ 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Paaren und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Grünefeld werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Glien übertragen.

§ 6

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Berlin, den 2. September 2019

Az.: 1002-01:0275

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

*

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Leuthen-Schorbus und der
Kirchengemeinden Cottbus-Süd, Groß
Gaglow und Hänchen, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis Cottbus,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Kirchengemeinden
Groß Gaglow und Hänchen
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Leuthen-Schorbus, die Kirchengemeinde Cottbus-Süd, die Kirchengemeinde Groß Gaglow und die Kirchengemeinde

Hänchen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, werden dauernd zum Pfarrsprengel Cottbus-Süd verbunden.

§ 2

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Groß Gaglow und der Kirchengemeinde Hänchen, beide Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, zum Pfarrsprengel Groß Gaglow wird aufgehoben.

§ 3

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Leuthen-Schorbus, die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Cottbus-Süd und die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Groß Gaglow werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Cottbus-Süd übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 20. August 2019

Az.: 1002-01:0548

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

*

Genehmigung von neuen Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 7. August 2019
Az.: 1312-03:71/013-22.03

Die Evangelische Kirchengemeinde Borkheide-Borkwalde, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BORKHEIDE-BORKWALDE“.



2. Konsistorium Berlin, den 8. August 2019
Az.: 1312-03:50/027

Die Evangelische Kirchengemeinde Groß Luja-Graustein, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GROß LUJA-GRAUSTEIN“.



3. Konsistorium Berlin, den 13. August 2019
Az.: 1312-03:81/082-80.03

Die Evangelische Kirchengemeinde Unteres Elbtal, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, hat mit Genehmigung des Konsistoriums die unten abgebildeten Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „Kreuz“, „Doppelkreuz“ und „Stern“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE UNTERES ELBTAL“.



4. Konsistorium Berlin, den 14. August 2019
Az.: 1312-03:49/093-80.05

Die Evangelische Kirchengemeinde Oberbarnim-Nikolai, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE OBERBARNIM-NIKOLAI“.



5. Konsistorium Berlin, den 4. September 2019
Az.: 1312-03:03:37/015

Die Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Hellersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel mit den Bezeichnungen „Stern“ und „Punkt“ eingeführt.

Die Umschrift lautet: „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BERLIN-HELLERSDORF“.



*

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Konsistorium Berlin, den 7. August 2019
Az.: 1312-03:71/013-22.03

Das Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Borkheide-Borkwalde, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, mit der Umschrift „EVANG. KIRCHENGEMEINDE BORKHEIDE“ wird außer Geltung gesetzt.

2. Konsistorium Berlin, den 8. August 2019
Az.: 1312-03:50/027

Die Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Groß Luja, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GROSS LUJA“ und das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinde Graustein, Evangelischer Kirchenkreis Senftenberg-Spremberg, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU GRAUSTEIN“ werden außer Geltung gesetzt.

3. Konsistorium Berlin, den 13. August 2019
Az.: 1312-03:81/082-80.03

Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Bentwisch, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „SIEGEL DES EVANGELISCHEN PFARRAMTS BENTWISCH“, das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinde Cumlosen, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „KIRCHEN-SIEGEL DES LENDLEINS CUMLOSEN und das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinde Wentdorf, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, mit der Umschrift „KIRCHENSIEGEL DER GEMEINDE WENTDORF“ werden außer Geltung gesetzt.

4. Konsistorium Berlin, den 14. August 2019
Az.: 1312-03:49/093-80.05

Das Kirchensiegel der ehemaligen Kirchengemeinde Altranft, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ALTRANFT“, das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinde Bad Freienwalde, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „KIRCHEN-SIE-“

GEL ZU BAD FREIENWALDE (ODER)“ und das Siegel der ehemaligen Kirchengemeinde Hoher Barnim, Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE HOHER BARNIM“ werden außer Geltung gesetzt.

5. Konsistorium Berlin, den 4. September 2019
Az.: 1312-03:37/015

Die Kirchensiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Berlin-Hellersdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BERLIN-HELLERSDORF 1987“ mit den Bezeichnungen „Kreuz“ und „Punkt“ werden außer Geltung gesetzt.

*

Berichtigung (bzgl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 7-8/2019 S. 143)

- Konsistorium Berlin, den 9. September 2019
Az.: 1312-03:20/031

Das Kirchensiegel der ehemaligen Evangelischen Hoffnungskirchengemeinde in Berlin Neu-Tegel, Kirchenkreis Reinickendorf, mit der Umschrift „EV. HOFFNUNGSKIRCHENGEMEINDE IN BERLIN NEU-TEGEL“ mit den Bezeichnungen „Stern“, „Punkt“ und „Raute“ wird außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Berlin-Marzahn, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree**, ist mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen.

Seelsorgebezirk ist die Kirchengemeinde Berlin-Marzahn mit ca. 2.300 Gemeindegliedern. Diese bildet mit der Kirchengemeinde Berlin-Marzahn/Nord einen Pfarrsprengel. Dort ist eine Pfarrstelle zu 100 % besetzt und zum 1. Januar 2020 ist eine 100 % Stelle im Diakonisch-Sozialpädagogischen Bereich ausgeschrieben. Es gibt

eine gute Zusammenarbeit hinsichtlich der Gottesdienste, in der Jugendarbeit und der Durchführung von gemeinsamen Festen.

Im Team der Kirchengemeinde Berlin-Marzahn wird die neue Pfarrerin oder der neue Pfarrer von einer Küsterin und einer Wirtschaftskraft zu je 50 % Stellenanteil und zwei Mitarbeitern auf der Basis geringfügiger Beschäftigung unterstützt. Die Kirchenmusik wird durch Mitarbeitende auf Honorarbasis durchgeführt. Es gibt einen Posanenorchester und in Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirchengemeinde „Von der Verklärung des Herrn“ eine ökumenische Kantorei. Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben vielfältige Aufgaben in der Gemeinde über-

nommen. Es gibt einen Diakonischen Verein „Fenster der Hoffnung e. V.“, der ältere Gemeindeglieder im Alltag unterstützt.

Die neogotische Dorfkirche Marzahn ist Hauptpredigtstätte der Gemeinde. Sie dient auch als Konzertraum und befindet sich mit der ehemaligen Schule (jetzt Bezirksmuseum) auf dem Dorfanger von Alt-Marzahn, einer Oase inmitten des Neubaugebietes. Das Gemeindegebiet umfasst neben dem Neubaugebiet mehrere Ein- und Mehrfamilienhaussiedlungen rund um den historischen Dorfkern. Das gemeindeeigene geräumige Pfarrhaus mit einem kleinen Gartenanteil ist nur einige Schritte von der Kirche entfernt. Das Pfarrhaus verfügt über eine Wohnfläche von 107 m² und einen separat zugänglichen Amtsbereich.

Das Gemeindehaus und der Evangelische Dorfkindergarten Marzahn mit 60 Plätzen, dessen Träger die Kirchengemeinde ist, schließen sich an und bilden einen belebten Innenhof. Die gemeindeeigenen Gebäude sind baulich in einem guten Zustand. Ein Kleintierhof, die Bockwindmühle und das Kulturgut Marzahn vervollständigen den dörflichen Charakter und sind wichtige Kooperationspartner der Gemeinde.

Die Gemeinde bietet Teams von Hauptamtlichen und Nebenamtlichen, die in folgenden Arbeitsbereichen unterstützen:

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Arbeit mit Konfirmanden,
- Arbeit mit den Senioren,
- Arbeit mit den ökumenischen Partnern.

Die Kirchengemeinde Berlin-Marzahn ist gespannt auf weitere Impulse. Sie freut sich auf das Einbringen von Begabungen und Stärken, auf seelsorgerische Kompetenz und auf Teamfähigkeit. Die Kirchengemeinde Berlin-Marzahn wünscht sich zudem Freude an Leitungsaufgaben. Der Wandel in der Gemeinde und im Kiez bringt neue Herausforderungen mit sich, wie die Gestaltung von offenen und einladenden Gottesdiensten, die Begleitung von Projekten und die Förderung von Angeboten besonders auch für kirchenferne Menschen.

Weitere Auskünfte erteilen Superintendent Hans-Georg Furian, Telefon: 030/577953020, Gemeindepädagogin Swetlana Bossauer, Telefon: 0176/72229265 und der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Stephan Richter, Telefon: 0171/7504432.

Bewerbungen werden bis zum 21. Oktober 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zossen-Wünsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Dienst der Pfarrstelle ist für die lebendige und vielfältige Kirchengemeinde Zossen bestimmt. Der Dienstumfang kann durch Erteilung von Religionsunterricht um 50 % erweitert werden.

Die Kirchengemeinde Zossen mit ihren ca. 2.000 Gemeindegliedern in mehreren Ortsteilen freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die gemeinsam mit der ebenfalls ausgeschriebenen (2.) Pfarrstelle des Pfarrsprengels in Kirchengemeinde und Stadt wirkt. Dabei kann das Gewachsene mit Ideen angereichert werden und Neues entstehen, um die Freude am christlichen Glauben zu vermitteln und den Gemeindeaufbau zu fördern. Die Kirchengemeinde Zossen lebt sowohl in bewährter Tradition und ist zugleich gesellschaftlichen Herausforderungen und gemeindlichen Veränderungen gegenüber aufgeschlossen.

Wichtig sind der Gemeinde die sonntäglichen Gottesdienste in Zossen und einmal monatlich in Schöneiche, der zweiten Predigtstelle. Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit sind die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie die Kirchenmusik. Es existiert eine aktive und gut vernetzte Junge Gemeinde.

Die künftige Stelleninhaberin oder den künftigen Stelleninhaber erwartet ein Team von Ehrenamtlichen, das Aktionen wie den Martinsmarkt, die Sommerkirche oder Feste mit der Stadt bisher organisiert hat und dies oder Ähnliches gemeinsam fortsetzen möchte.

In der Kirchengemeinde Zossen sind ein hauptamtlicher Kirchenmusiker in Vollzeitstellung sowie eine Verwaltungskraft und ein Mitarbeiter im technischen Dienst mit anteiligen Regelarbeitszeiten beschäftigt.

In den Gebäuden der Kirchengemeinde um Kirche und Kirchplatz ist auch die Superintendentur beheimatet. Es besteht eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Region und im Kirchenkreis Zossen-Fläming.

Die Dreifaltigkeitskirche ist saniert. Ebenso stehen ein multifunktionaler Gemeindesaal, Gesprächs- und Gruppenräume sowie ein Jugendraum zur Verfügung.

Bei der Suche nach einer benötigten Wohnung und einem Büro ist die Kirchengemeinde behilflich.

Zossen verfügt über eine gute Infrastruktur mit Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kitas und Nahverkehr. Es gibt gute Anbindungen nach Berlin, Potsdam oder in die ländlich angrenzenden Räume.

Weitere Auskünfte erteilen die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming Dr. Katrin Rudolph, Telefon: 03377/335610, und der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Herr Fromke, Telefon: 0152/09893660.

Bewerbungen werden bis zum 21. Oktober 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Zossen-Wünsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Der Dienst der Pfarrstelle ist für die lebendige und vielfältige Kirchengemeinde Zossen bestimmt. Die Kirchengemeinde Zossen mit ihren ca. 2.000 Gemeindegliedern in mehreren Ortsteilen freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der oder die mit der ebenfalls ausgeschriebenen (1.) Pfarrstelle mit 50 % Dienstumfang gemeinsam in Kirchengemeinde und Stadt wirkt. Dabei kann das Gewachsene mit Ideen angereichert werden und Neues entstehen, um die Freude am christlichen Glauben zu vermitteln und den Gemeindeaufbau zu fördern. Die Kirchengemeinde Zossen lebt sowohl in bewährter Tradition und ist zugleich gesellschaftlichen Herausforderungen und gemeindlichen Veränderungen gegenüber aufgeschlossen.

Wichtig sind der Gemeinde die sonntäglichen Gottesdienste in Zossen und einmal monatlich in Schöneiche, der zweiten Predigtstelle. Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit sind die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien sowie die Kirchenmusik. Es existiert eine aktive und gut vernetzte Junge Gemeinde.

Die künftige Stelleninhaberin oder den künftigen Stelleninhaber erwartet ein Team von Ehrenamtlichen, das Aktionen wie den Martinsmarkt, die Sommerkirche oder Feste mit der Stadt bisher organisiert hat und dies oder Ähnliches gemeinsam fortsetzen möchte.

In der Kirchengemeinde Zossen sind ein hauptamtlicher Kirchenmusiker in Vollzeitstellung sowie eine Verwaltungskraft und ein Mitarbeiter im technischen Dienst mit anteiligen Regelarbeitszeiten beschäftigt.

In den Gebäuden der Kirchengemeinde um Kirche und Kirchplatz ist auch die Superintendentur beheimatet. Es besteht eine gute Zusammenarbeit innerhalb der Region und im Kirchenkreis Zossen-Fläming.

Die Dreifaltigkeitskirche ist saniert. Ebenso stehen ein multifunktionaler Gemeindesaal, Gesprächs- und Gruppenräume, ein Jugendraum sowie ein zeitgemäßes Büro für die Arbeit und Entfaltung zur Verfügung.

Am Zossener Kirchplatz 3 ist eine schön gelegene Pfarrwohnung mit Garten vorhanden.

Zossen verfügt über eine gute Infrastruktur mit Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kitas und Nahverkehr. Es gibt gute Anbindungen nach Berlin, Potsdam oder in die ländlich angrenzenden Räume.

Weitere Auskünfte erteilen die Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Zossen-Fläming Dr. Katrin Rudolph, Telefon: 03377/

335610 und der Vorsitzende der Gemeindekirchenrats Herr Fromke Telefon: 0152/09893660.

Bewerbungen werden bis zum 21. Oktober 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Heilig-Geist-Kirchengemeinde Werder (Havel), Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg** ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindeglieder wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat ca. 3.100 Gemeindeglieder. Sie zeichnet sich durch hohes ehrenamtliches Engagement mit ca. 120 ehrenamtlich Mitarbeitenden, einem selbstständig arbeitenden und verantwortungsbewussten Gemeindekirchenrat, einer vielfältigen Ausschussarbeit sowie Lektoren- und Kirchdiensten aus. Alle Mitarbeitenden pflegen und suchen eine enge Zusammenarbeit und sollen bei ihrer Arbeit begleitet und unterstützt werden.

Die Kirchengemeinde verfügt über zwei Pfarrstellen (beide 100 % Dienstumfang), eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (100 %), einen Kirchenmusiker (50 %), eine Verwaltungsangestellte (50 %) und einen Kirchwart (80 %). Es stehen zwei Kirchen und zwei Gemeindehäuser zur Verfügung. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten auf der Insel in Werder ist vorhanden und soll vom Stelleninhaber bzw. der Stelleninhaberin bezogen werden.

In der Stadt Werder (Havel) findet sich ein vielfältiges Angebot an Kultur, Erholung, Einkaufsmöglichkeiten, alle Schulformen und mehrere Kindergärten, darunter zwei in kirchlicher Trägerschaft. In Werder (Havel) bestehen sehr gute Verkehrsanbindungen nach Potsdam und Berlin.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der

- Freude an lebensnaher Verkündigung und an der Gestaltung lebendiger Gottesdienste hat,
- sich in die Lebenslagen und Milieus der Menschen einfühlt und sie seelsorgerlich begleitet,
- offen auf Gemeindeglieder zugeht, ihre unterschiedlichen Gaben wahrnimmt und sie in das aktive Gemeindeleben integriert,
- fantasievolle Wege für generationsübergreifende Projekte fördert,
- gern im Team arbeitet,
- ehrenamtlich Mitarbeitende für Aufgaben in der Gemeinde gewinnt und begleitet,
- eine der beiden Konfirmandengruppen inklusive Team betreut,
- mit dem Gemeindekirchenrat und den Mitarbeitenden die Gemeindegliederarbeit reflektiert und die Strukturen beständig weiterentwickelt,
- geschäftsführende Aufgaben übernimmt,

- Netzwerke innerhalb der Stadt Werder (Havel) pflegt.

Weitere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Astrid Görn-Eggert, Telefon: 0162/7828944, E-Mail: goern-eggert.astrid@ekmb.de oder Pfarrerin Andrea Paetel, Telefon: 03327/669709, E-Mail: paetel.andrea@ekmb.de, sowie Superintendent S.-Thomas Wisch, Telefon: 03382/291, E-Mail: wisch.s-thomas@ekmb.de.

Die Internetseite der Gemeinde lautet www.kirche-werder.de.

Bewerbungen werden bis zum 21. Oktober 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. **Die (2.) Pfarrstelle der Evangelischen Nazareth-Kirchengemeinde, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost**, ist ab 1. Januar 2020 mit 50 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Evangelische Nazareth-Kirchengemeinde befindet sich in zentraler Lage in Berlin Mitte (Wedding), direkt am und auf dem Leopoldplatz. Neben der geschäftsführenden Pfarrstelle mit 100 % Dienstumfang gehören zum Team der Gemeinde ein Prädikant, ein Kirchenmusiker (50 %), eine Küsterin (50 %), ein Haus- und Kirchwart (50 %), ein Gemeindepädagoge für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (50 %), eine Mitarbeiterin für die Arbeit mit Senioren (50 %) sowie ein engagierter Gemeindegemeinderat.

Die Gemeinde ist im Kiez gut vernetzt mit sozialen Einrichtungen und städtischen Akteuren, mit denen sie zusammen beständig daran arbeitet, den Leopoldplatz zu einem attraktiven und lebenswerten öffentlichen Raum für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen zu entwickeln. In gemeindegemeinen Räumen gibt es ein niederschwelliges Angebot zur Lebenshilfe, die hauptberuflich von einem sozialen Träger geführt wird. Die Pflege der bestehenden Kontakte und Weiterentwicklung von Projekten im öffentlichen Raum sind Bestandteil der Ausschreibung wie auch die Öffentlichkeitsarbeit.

Ein eigenes soziales Projekt der Gemeinde ist die Schülerarbeit, die von dem Gemeindepädagogen geleitet wird. Eine Begleitung dieser Arbeit durch die Stelleninhaberin bzw. den Stelleninhaber wird gewünscht.

Die Gemeinde pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchengemeinden, mit denen sie regelmäßig Regionalgottesdienste feiert.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit Experimentierfreude an neuen Formaten der Gemeindegemeindearbeit und Lust, die Gemeinde noch weiter für Außenstehende zu öffnen.

Der besonderen Herausforderung einer 50 %-Stelle ist sich die Gemeinde bewusst und richtet die Dienst- und Anwesenheitszeiten dementsprechend aus.

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Gemeindegemeinderat unterstützt bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung.

Aufgrund einer kreiskirchlichen Regelung gibt es keine Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Sebastian Bergmann, Telefon: 0176/63169157, und Pfarrerin Judith Brock, Telefon: 0176/45891572.

Bewerbungen werden bis zum 21. Oktober 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

6. **Die (24.) landeskirchliche Schulpfarrstelle im Bereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in Mitte** ist zum 1. Februar 2020 mit 100 % Dienstumfang für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst die Erteilung von Religionsunterricht an einer Grundschule sowie die Förderung der Zusammenarbeit von Religionsunterricht und der religionspädagogischen Arbeit in den Gemeinden und im Kirchenkreis.

Gewünscht werden Bewerbungen von religionspädagogisch in dieser Weise qualifizierten Pfarrerinnen und Pfarrern, die Freude am Unterrichten und an der aktiven Gestaltung des schulischen Lebens haben.

Weitere Auskünfte erteilen die Beauftragte für Evangelischen Religionsunterricht in der ARU Mitte Marianne Pagel, Telefon: 030/4552015, oder der zuständige Referatsleiter im Konsistorium Oberkonsistorialrat Dr. Dieter Altmannspenger, Telefon: 030/24344-344.

Bewerbungen werden bis zum 21. Oktober 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

7. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Glöwen-Schönhagen, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz**, ist zum 1. Februar 2020 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Glöwen-Schönhagen besteht aus elf eigenständigen Kirchengemeinden mit insgesamt 800 Gemeindegliedern.

Die engagierten Ältesten und viele weitere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gospelchor, Posaunenchor, Besuchsdienst u. a.) freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der gerne leitet, auf die verschiedenen Altersgruppen offen zugeht und Lust hat, mit Menschen aller Generationen auf dem Lande zu leben und die Gemeinde Jesu Christi zu gestalten. Die schönen Dorfkirchen sind fast alle saniert, renovierte Winterkirchen, Gemeinderäume und große Außenflächen können vielfältig genutzt werden.

Im Pfarrsprengel arbeitet eine Gemeindepädagogin (55 %) in der Arbeit mit Kindern und Jugend-

Bewerbungen werden bis zum 21. Oktober 2019 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Ausschreibung einer Stelle im Bereich des diakonisch- gemeindepädagogischen Dienstes

Der Evangelische Kirchenkreis Oderland-Spree sucht zum 1. November 2019 eine Jugendmitarbeiterin oder einen Jugendmitarbeiter für die gemeindepädagogische Jugendarbeit in den Regionen Frankfurt (Oder) und Eisenhüttenstadt.

Gemeinsam mit Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit und den Pfarrerrinnen und Pfarrern der Region entwickelt die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber außerschulische, gemeindliche und übergemeindliche Gruppenarbeit und Freizeit- und Bildungsangebote in Projektform.

Der Arbeitsschwerpunkt der Stelle liegt mit drei Tagen wöchentlich in der Stadt Frankfurt (Oder).

Jeweils an einem Tag in der Woche soll zu Gruppenangeboten für Konfirmanden und Jugendliche in der Kirchengemeinde Neuzelle am wiederbelebten Zisterzienserkloster und in der Stadt Eisenhüttenstadt eingeladen werden.

Im Kirchenkreis gibt es eine aktive kreiskirchliche Jugendarbeit mit unterschiedlichen und vielfältigen Projekten (zehntägiges Sommer-Konfi-Camp, JuLeiCa-Schulungen, Gottesdienstprojekt „United“ u. a. m.). Die Vernetzung der gemeindlichen und regionalen Jugendarbeit mit kreiskirchlichen Projekten ist ausdrücklich erwünscht.

Geboten wird:

- eine Vollzeitstelle mit Möglichkeit zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung,
- ein freundliches und aufgeschlossenes Team (vor Ort und im Kirchenkreis, die Dienstaufsicht liegt beim Evangelischen Kirchenkreis),
- eigene Schwerpunktsetzung in den Gemeinden und Arbeitsbereichen,
- ein Arbeitsverhältnis mit allen sozialen Leistungen des TV-EKBO,
- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit,
- Möglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Weiterbildung,
- eine betriebliche Altersvorsorge.

Erwartet wird:

- gemeindepädagogische, sozialpädagogische, theologische bzw. vergleichbare Ausbildung,

- Teamfähigkeit, Organisationstalent und Freude an der gemeindepädagogischen Arbeit mit jungen Menschen,
- Erfahrungen und Kenntnisse in der kirchlichen Jugend- und außerschulischen Bildungsarbeit,
- Grundkenntnisse in der Konzeptionsentwicklung für regionale und überregionale Arbeit,
- Kenntnisse in der Projektarbeit (Planung, Durchführung und Abrechnung),
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche (oder ACK),
- ein erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate),
- Pkw-Führerschein.

Beschäftigungsverhältnis: Vollzeit (100 % RAZ), die Stelle ist zunächst befristet für zwei Jahre. Eine Folgeanstellung und Verstetigung ist angestrebt und geplant.

Weitere Auskünfte erteilt der Kreisbeauftragter für die Jugendarbeit, Christoph Ritter, Telefon: 03361/375072, E-Mail: christoph.ritter@ekkos.de.

Bewerbungen werden bis zum 18. Oktober 2019 schriftlich oder per E-Mail erbeten an Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, Steingasse 1a, 15230 Frankfurt (Oder), E-Mail: superintendentur@ekkos.de.

*

Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

In der Evangelischen Kirchengemeinde Mahlsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Lichtenberg-Oberspree, ist zum nächstmöglichen Termin eine B-Kirchenmusikstelle KM 1 mit 50 % Dienstumfang wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Mahlsdorf hat ca. 3.000 Gemeindeglieder, drei Kirchen mit je einer Orgel und einen Kindergarten.

Gesucht wird eine Persönlichkeit,

- die gern mit Kindern arbeitet,
- die Gottesdienste festlich gestaltet mit Freude am Orgelspiel,
- die Kirchenmusik als integralen Bestandteil des Gemeindeaufbaus versteht und je nach Bedarf selbstständig Schwerpunkte setzt,
- die Ehrenamtliche fachlich begleitet,
- die Abendmusiken oder Konzerte organisiert.

In Zukunft sind in der Regel zwei Gottesdienste pro Sonn- und Feiertag durch die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker zu begleiten.

Die Tätigkeit bietet Gestaltungsmöglichkeit und -freiheit.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Die Kirchengemeinde hat viele musikinteressierte Gemeindeglieder: In zwei Gemeindebereichen gibt es je einen Chor. Bisher werden ein Chor (ca. 15 Sängerinnen und Sänger) von einem Chorleiter auf Honorarbasis und ein Chor (ca. 35 Sängerinnen und Sänger) ehrenamtlich geleitet. Als Instrumentalgruppen musizieren ein Bläserchor, ein Streicherkreis und Flötenkreise. Die Leiter dieser Gruppen arbeiten ehrenamtlich oder auf Honorarbasis.

Eine Küsterin, ein Katechet und zwei Pfarrer freuen sich auf die Zusammenarbeit.

Die Kirchengemeinde hat drei Orgeln:

- Kreuzkirche: zehn Register in zwei Manualen und Pedal,
- Alte Pfarrkirche: 16 Register in zwei Manualen und Pedal,
- Theodor-Fliedner-Heim: 17 Register in zwei Manualen und Pedal.

Ein Büroraum kann zur Verfügung gestellt werden.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO).

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Thomas Jabs, Evangelische Kirchengemeinde Mahlsdorf, Hönow Straße 17, 12623 Berlin, Telefon: 030/56587507, Fax: 030/56587508, E-Mail: Pfarrer.Jabs@kirche-mahlsdorf.de, und Kreiskantorin Beate Kruppke, Telefon: 033398/948652.

Bewerbungen werden bis zum 25. Oktober 2019 erbeten an die Evangelische Kirchengemeinde Mahlsdorf, Hönow Straße 17, 12623 Berlin.

Die praktische Vorstellung ist für den 2. November 2019 geplant.

*

Ausschreibung einer Stelle als Studienleitung (m/w/d) für Evangelische Jugendarbeit Schwerpunkt Beratung und Begleitung der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen

Im Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (AKD) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt fol-

gende Stelle zu besetzen: Studienleitung (m/w/d) für Evangelische Jugendarbeit Schwerpunkt Beratung und Begleitung der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen (100 % Beschäftigungsumfang).

Angesprochen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Lust, die evangelische Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) konzeptionell weiterzuentwickeln. Sie sind hier an der richtigen Stelle.

Gesucht wird eine erfahrene Fachkraft, die ihren künftigen Arbeitsschwerpunkt in der Beratung und Begleitung beruflich Mitarbeitender der Jugendarbeit in den Kirchenkreisen setzen möchte.

Geboten wird:

- Mitwirkung bei der Entwicklung innovativer, bedarfsgerechter Praxis,
- kooperative und eigenverantwortliche Arbeit im Team des Arbeitsbereichs Kinder- und Jugendarbeit im Amt für kirchliche Dienste,
- ein inspirierendes kollegiales Umfeld im Amt für kirchliche Dienste und in anderen Bezügen kirchlicher Praxis,
- engagierte ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende,
- berufliche Entwicklungsmöglichkeiten in Evangelischer Kirche und Bildungsarbeit,
- Vergütung gemäß TV-EKBO, je nach Qualifikation bis Entgeltgruppe 11.

Aufgaben:

- Beratung und Begleitung der Kreisbeauftragten/konzeptionell Verantwortlichen für Jugendarbeit in den Kirchenkreisen bzw. Einrichtungen,
- Fort- und Weiterbildung der beruflich Mitarbeitenden, insbesondere Kreisbeauftragten,
- Organisation und Durchführung von Fachtagen und Konferenzen,
- Begleitung und Unterstützung der Konzeptionsentwicklung in Kirchenkreisen.

Gewünscht wird eine Person mit

- wertschätzender, empathischer, achtsamer und zugewandter Haltung,
- mehrjähriger Praxiserfahrung und Handlungskompetenzen in der Arbeit mit Jugendlichen,
- beruflichem Standing für die Arbeit mit Kolleginnen und Kollegen und in institutionellen Kontexten Evangelischer Kirche und Jugendverbände,
- Erfahrungen und Kompetenzen in Konzeptionsarbeit und Vernetzung,
- Leitungskompetenz,
- Interesse am fachlichen Diskurs und Offenheit für Neues,
- Bereitschaft zu flexibler Arbeitszeitgestaltung und Reisetätigkeit.

Erwartet wird

- eine pädagogisch-theologische Qualifikation mit (Fach-)Hochschulabschluss (Gemeindepädagogik, Religionspädagogik mit Schwerpunkt, Gemeindepädagogik/Gemeindediakonie, Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder vergleichbare Qualifikationen),
- die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche. Es wird um einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen gebeten.

Arbeitsort ist das Amt für kirchliche Dienste in 10625 Berlin-Charlottenburg, Goethestraße 26-30.

Weitere Auskünfte erteilen die Studienleiterin und Stellvertreterin des Direktors Ute Lingner, E-Mail: u.lingner@akd-ekbo.de, sowie der Direktor des Amtes für kirchliche Dienste Matthias Spenn, E-Mail: direktor@akd-ekbo.de.

Bewerbungen werden ausschließlich digital in einer Datei bis zum 11. Oktober 2019 erbeten an das Amt für kirchliche Dienste, z. Hd. Direktor Matthias Spenn, E-Mail: bewerbung@akd-ekbo.de.

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 10) erscheint am 23. Oktober 2019. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 7. Oktober 2019.

Herausgeber und Redaktion:
Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin
Herstellung: Wichern-Verlag, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin